0 Pfarrämter

 0 Kirchenpflegen

 0 Bischöfliches Ordinariat

 0 Aktuariat

# Zusatzvereinbarung

# zur Kooperationsvereinbarung

**der Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit .........................**

**zur Finanzierung gemeinsamer Kosten**

Die bestehende Kooperationsvereinbarung vom (Datum) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

**I. Kosten des gemeinsamen Pfarrbüros, des Amtszimmers des Pfarrers sowie der Büroräume pastoraler Mitarbeiter**

**A. Umlagefinanzierung**

1. Die Finanzierung der Aufgaben, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gemeinsam, d.h. für alle Katholiken aller Kirchengemeinden wahrgenommenen werden, erfolgt bezogen auf das jeweilige Abrechnungsjahr durch eine Umlage auf Basis der jeweiligen Katholikenzahl.

2. Die Kath. Kirchengemeinden leisten vierteljährig eine angemessene Abschlagszahlung auf die Umlagebeträge, und zwar auf das Konto der Kirchenpflege der Kath. Kirchengemeinde ..................... unter Angabe der Chiffre.................., auf der dieser Betrag verbucht wird.

3. Bevor die Pfarrbüros zusammengelegt werden, wird eine Liste des Inventars des Pfarrbüros in ......................... erstellt. Wenn nach der Zusammenlegung der Pfarrbüros bei der Anschaffung von Büromöbeln die Eigentumsverhältnisse nicht im Vorhinein für den Fall geklärt wurden, dass die Seelsorgeeinheit wieder aufgehoben werden könnte, können die Möbel von einer der beteiligten Kirchengemeinden unter Zahlung des Restwerts (die übliche Abschreibung ist zu berücksichtigen) übernommen werden oder gehen an die Kath. Kirchengemeinde ...................... zurück.

**B. Laufende gemeinsame Kosten für die Pfarreien in der Seelsorgeeinheit entstehen insbesondere für:**

1. **Verwaltungs- und Geschäftskosten**

Hierunter werden u.a. Aufwendungen für

* Büromaterial,
* Telefon,
* Wartung, Reparatur und Ersatzanschaffung von Bürogeräten,
* EDV-Betreuung sowie für
* Portogebühren
* Fortbildungen

verstanden.

2. **Bewirtschaftungskosten**

Beispielhaft aufzulisten sind:

* Kosten für Heizung,
* Wasser/Abwasser,
* Strom,
* Reinigungsmittel und
* anteilige Aufwendungen für
* Gebäudebrandversicherung,
* öffentliche Abgaben und Steuern

3. **Unterhaltung** Hierunter sind beispielsweise:

* Reparatur,
* Unterhaltungsmaßnahmen

zu begreifen,wie sie auch von einem Mieter zu tragen sind.

4. **Kosten für das Personal im Pfarrbüro** Personalkosten entstehen etwa für

* die Pfarramtssekretärinnen,
* die Reinigungskraft der Büroräume und
* Hausmeister

5. **Regelung zur Kostenabrechnung**

Die gemeinsamen Kosten des Pfarrbüros, wie sie enumerativ in 2.1 – 2.4 erfasst sind, werden in der Regel über das Pfarrbüro geprüft, angeordnet und unter Berücksichtigung der Regelung unter 1.1 an die Kirchenpflege der Kath. Kirchengemeinde ........... weitergeleitet, die diese Kosten bei HHSt. 5400 dargestellt. Ersätze und andere Einnahmen werden mindernd berücksichtigt, so dass nur der entstehende Abmangelbetrag umgelegt wird. Als umlagefähige laufende Kosten aller Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit .......... werden 100 % des entstandenen Abmangelbetrages angesehen.

Einnahmen und Ausgaben, die ausschließlich einzelnen Kirchengemeinden in der Seel­sorgeeinheit zu zuordnen sind, werden vom Pfarrbüro geprüft, angeordnet und an die jeweilige Kirchenpflege einer Kirchengemeinde weitergeleitet, die diese Kosten im Buchungskreislauf Haushaltstelle 5100 erfasst. Diese Kosten werden nicht auf alle Kirchengemeinden umgelegt.

6. **Mietanteil für die Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit**

Für die Benutzung des Gebäudes und der Räume, die als Pfarrbüro genutzt werden, werden den zugehörigen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit nach den derzeit geltenden diözesanen Regelungen keine Mietanteile berechnet. Ergibt sich eine Änderung der derzeitigen diözesanen Regelungen oder Sonderregelungen, die die Mietabrechnung zulassen, werden diese entsprechend angewendet.

**C. Investive Kosten**

1. a) Einmalige Anschaffungen oder Instandsetzungen (Mobiliar oder Geräte) über den Betrag von 3.000 € im Einzelfall hinaus werden als investive Kosten bewertet. Diese Kosten sind dann umlagefähig, wenn sie vom Gemeinsamen Ausschuss mehrheitlich anerkannt und beschlossen worden sind.

1. Bei einmaligen Anschaffungen ab 10.000 € (= Kosten abzüglich Zuschüsse) bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch jeweiligen Kirchengemeinderatsbeschluss.

2. Investive Kosten werden von den Kirchengemeinden bzw. deren Gremien verantwortet und von ihnen finanziert. Anschaffungen gehen in das gemeinschaftliche Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden über.

3. Ersätze und andere Einnahmen werden mindernd berücksichtigt, so dass nur der entstehende Abmangelbetrag umgelegt wird. Es wird der volle entstandene Abmangelbetrag zu 100 % auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Die unter Ziffer 1.1 genannte Berechnungsgrundlage ist anzuwenden.

4. Bei Auflösung der Seelsorgeeinheit kann das umlagefinanzierte gemeinsame Eigentum zwischen den beteiligten Kirchengemeinden gegen Kostenersatz aufgeteilt werden. Die übliche Abschreibung ist zu berücksichtigen.

5. Unterhaltungsmaßnahmen und Bauaufwendungen an den Gebäuden, in welchen die oben genannten Räume untergebracht sind, obliegen der Kirchengemeinde ................ als Eigentümer. Diese müssen von dieser und ihren Gremien verantwortet und finanziert werden.

1. **Pfarreiarbeit**

**A.** **Umfang der Pfarreiarbeit**

Zur Pfarreiarbeit gehören begrifflich nicht nur alle Aufgaben, die zur Verkündigung, Liturgie, Caritas und Gemeinschaftspflege gehören, sondern auch alle Aufgaben, die zu den Betriebsdiensten, Querschnittseinheiten und Facheinheiten zählen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit. Organschaftliche Aufgaben, die z.B. durch die Vertreter der Kirchengemeinden ausgeübt werden, zählen ebenso zur Pfarreiarbeit.

Entstehende Auslagen in vor allem diesen Aufgabenbereichen werden von den Pfarreien in der Seelsorgeeinheit getragen, insofern alle Pfarreien hierdurch zugleich betroffen sind.

**B.** **Kostenabrechnung der Pfarreiarbeit**

Beispielhafte Kosten dazu sind Aufwendungen für:

* gemeinsame KGR-Klausuren
* gemeinsame Gemeindekatechese (Erstkommunion, Firmung)
* gemeinsame Ministrantenarbeit, Jugendarbeit …

Diese Aufwendungen werden sofern möglich nach Abzug von evtl. Zuschüssen im Verhältnis der Teilnehmer direkt auf die entsprechenden Kirchengemeinden umgelegt. Die Buchungen erfolgen nicht über die HHST 5400 für den gemeinsamen Pfarrbüroaufwand.

**III. Schlussbestimmungen**

**A. Schiedsklausel**

 Ergeben sich aus der Zusatzvereinbarung Differenzen unter den Kirchengemeinden und sind diese durch Beratung und Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss nicht zu beseitigen, so hat das Bischöfliche Ordinariat hierüber zu entscheiden.

**B. Inkrafttreten**

 Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom ......... in Kraft und gilt solange der Kooperationsvertrag für die Seelsorgeeinheit .......... Bestand hat. Zum Ende des Jahres .............. soll die Zusatzvereinbarung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**C. Kündigungsmöglichkeit**

 Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Kirchengemeinde nur in Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung schriftlich mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats gekündigt werden. Maßgeblich hierzu ist die Vereinbarung in der Kooperationsvereinbarung für die Seelsorgeeinheit ....................

**D. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kath. Kirchengemeinden bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

..................., den .....................................

Pfarrer .................................................

Zweite Vorsitzende:

Für die Kath. Kirchengemeinde ................... ..................................................

...................................................................... ...................................................

...................................................................... ...................................................

.